

# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0204/26

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur DS 0160/26 - Solidarität mit den Zalandobeschäftigten, ihren Angehörigen und den örtlichen Geschäftspartnern

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

### Stellungnahme

Teilweise beschäftigte sich der Antrag mit Angelegenheiten nach §§ 1 ff. AufenthG, die dem übertragenen Wirkungsbereich angehört (BP 08). Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

08

Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, sich beim Land dafür einzusetzen, dass den beteiligten Ausländerbehörden eine fachaufsichtliche Weisung hinsichtlich eines gemeinsamen Verfahrens erteilt wird. Inhaltlich wird empfohlen, dass den migrantischen Beschäftigten von Zalando, die nur befristete Aufenthaltstitel haben, eine Verlängerung des Aufenthaltsstatus um mindestens 6 Monate über die Vertragslaufzeit hinaus garantiert wird, damit für diese in Kooperation mit Ausländerbehörden, Arbeitsagenturen und den betroffenen Kommunen neue Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden werden können.

Mit der Drucksache hat die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen offenbar bewusst die Formulierung einer Empfehlung gewählt. Aufgrund des damit insgesamt empfehlenden Charakters der Vorlage könnte der Oberbürgermeister von einem Vollzug nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO absehen. Eine Pflicht zum Vollzug bestünde nicht. Reine Empfehlungen an den Oberbürgermeister blieben in diesem Zusammenhang daher bisher unbeanstandet.

Werden Formulierungen in Beschlüssen wie der Oberbürgermeister wird „aufgefordert“, „wird gebeten“ oder „wird gebeten zu prüfen“ bewusst gewählt, um einer Beanstandung zu entgehen, gleichwohl aber die Erwartung gehegt, der Beschluss werde vollzogen, kann sich die Beurteilung der Angelegenheit im Hinblick auf § 44 ThürKO auch anders darstellen.

Wird mit der gewählten Formulierung der Empfehlung eine Erwartungshaltung an den Oberbürgermeister verbunden, die geeignet ist, den Oberbürgermeister unter Druck zu setzen, derselben auch folgen zu sollen, bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

Ließe der Oberbürgermeister den Beschluss unbeanstandet, da „nur“ empfehlend, hieße das in der Folge, dass sich der Stadtrat dennoch mit der Sache, obwohl er nicht zuständig ist, befassen und

sie auch beschließen kann. Dies widerspricht § 22 Abs. 3 ThürKO (vgl. auch VG Gera, Beschluss v. 18. Juni 2020 – 2 E 783/20 Ge).

Dazu, dass es einer klaren Zuständigkeit des Stadtrates, will er Beschlüsse fassen, bedarf, kann sich auch auf das sächsische OVG (4 B 291/21/5 L 297/21) vom 11.8.2021 bezogen werden. Dort heißt es:

*„An einer solchen inneren Rechtfertigung für Meinungsäußerungen gegenüber dem Bürgermeister fehlt es indes bei einer fehlenden innergemeindlichen Zuständigkeit ebenso wie an jedweden Begrenzungskriterien. Ließe man eine Befassung des Gemeinderats mit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters zu, müsste dies letztlich für alle Aufgaben des Bürgermeisters - auch diejenigen nach § 53 Abs. 3 SächsGemO - gelten. Damit droht die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gemeindeorganen zu verschwimmen, zumal es für solche Befassungen auch an einer handhabbaren quantitativen Beschränkung fehlt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass entsprechende Befassungen - zumal wenn sie häufig oder regelmäßig erfolgen - geeignet sind, den Bürgermeister unter Druck zu setzen und damit die eigenständige vom Gemeinderat gerade unabhängige Organstellung des Bürgermeisters zu beeinträchtigen. Das gilt umso mehr, wenn es der Gemeinderat darüber hinaus – wie in der hier streitigen Vorlage vorgesehen - nicht bei Meinungsäußerungen belässt, sondern den Bürgermeister zu einer bestimmten Vorgehensweise strikt auffordert („möge veranlassen“).“*

Weiterhin ist klarzustellen, dass eine einheitliche rechtliche Vorgehensweise in den betroffenen Einzelfällen erst auf Grundlage einer fachaufsichtlichen Weisung des zuständigen Landes erfolgen kann. Bis zu einer entsprechenden Klarstellung durch die Fachaufsicht sind aufenthaltsrechtliche Entscheidungen weiterhin ausschließlich nach den geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (§§ 1 ff. AufenthG) und im Rahmen der jeweiligen Einzelfallprüfung durch die zuständigen Ausländerbehörden zu treffen.

Eine fachaufsichtliche Weisung könnte dazu beitragen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein abgestimmtes Verwaltungshandeln zu präzisieren, sie kann jedoch weder die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung ersetzen noch eine pauschale Entscheidung über die Verlängerung befristeter Aufenthaltstitel vorwegnehmen. Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels setzt stets das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 5, 7, 8, 18 ff. AufenthG) voraus und unterliegt der Prüfung durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

Ein Bestreben des Oberbürgermeisters in der gegründeten Taskforce war es, das zuständige Ministerium über die Vertreter/-innen des Landes in der Taskforce zu bitten, in den aufenthaltsrechtlichen Belangen eine einheitliche Verwaltungspraxis der jeweils zuständigen Ausländerbehörden an den Tag zu legen und eine Art Checklisten-Verfahren allen eingebundenen Ausländerbehörden an die Hand zu geben.

Teilfazit:

Sollte die einreichende Fraktion den Beschlusspunkt 08 nicht zurückziehen und er durch den Stadtrat eine Mehrheit erhalten, bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses, sodass im Nachgang die Aussetzung des Beschlusses und die Notwendigkeit der Einleitung eines Beanstandungsverfahrens geprüft wird.

09

**Dem Oberbürgermeister und der Stadtverwaltung wird empfohlen, zeitnah einen geeigneten Träger damit zu beauftragen, möglichst ab sofort gezielt eine berufsbezogene und**

**aufenthaltsrechtliche Beratung für die Zalandobeschäftigten anzubieten, die diese benötigen. Das Ziel derselben sollte sein, ihnen möglichst schnell Anschlussperspektiven aufzuzeigen und so der Verantwortung für sie in besonderer Weise nachzukommen. Diese zusätzlichen Ausgaben können nach Genehmigung durch das TLVwA durch nicht benötigte Mittel bei Beauftragten und Beiräten, hier dem Migrationsbeauftragten, HH-Stelle 02701.65500, finanziert werden.**

Die unter Punkt 09 vorgeschlagene berufsbezogene und aufenthaltsrechtliche Beratung wird als sinnvoll und unterstützend bewertet. Eine qualifizierte Beratung kann dazu beitragen, frühzeitig realistische Anschlussperspektiven (z. B. Arbeitsplatzwechsel, Qualifizierung, Spurwechsel) aufzuzeigen und so aufenthaltsrechtliche Risiken zu minimieren. Dabei ist klarzustellen, dass eine solche Beratung keine aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen ersetzt, sondern diese lediglich vorbereitet und begleitet. Generell stehen in der Stadt bereits eine Vielzahl von Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ob es dafür einer separaten Beauftragung eines freien Trägers mit damit verbundenen zusätzlichen Kosten bedarf ist daher zu hinterfragen.

Da die Haushaltssatzung 2026/2027 und der Haushaltsplan 2026/2027 gem. Drucksache 2401/25 noch nicht in Kraft getreten ist, stellt der Punkt 09 einen nach hiesiger Auffassung nach unzulässigen Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2026 dar. Zum einen ist nicht klar, um welche Kostenhöhe es sich bei der Beauftragung handeln soll. Zum anderen ist offen, ob die in der HHSt. 02701.65500 - Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten für die Beauftragte und Beiräte veranschlagten Mittel von 105.000 Euro tatsächlich anteilig umverteilt werden könnten. Dazu bedürfte es einer Prüfung im Einzelfall. Eine Einschätzung dazu ist aktuell nicht möglich. Zudem sind während der vorläufigen Haushaltsführung über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. § 58 Absatz 1 ThüKO unzulässig. Weiterhin sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 61 ThürKO nur unaufschiebbare und rechtlich verpflichtende Aufgaben bzw. Ausgaben zu leisten.

Teilfazit:

Der Punkt 09 wird daher von hier nicht unterstützt. Eine zusätzliche Beauftragung eines freien Trägers sollte daher nicht vorgenommen werden.

Fazit:

Sollte der Beschlusspunkt 08 nicht durch den Einreicher zurückgezogen werden und er erhält die notwendige Mehrheit im Stadtrat wird die Einleitung eines Beanstandungsverfahrens geprüft. Bevor Beschlusspunkt 09 beschlossen wird, sollte geprüft werden, ob die vorhandenen Beratungsmöglichkeit der Stadtverwaltung und der Netzwerkpartner nicht ausreichen, um den gewünschten Zweck zu erfüllen. Ansonsten liegen für die haushaltsrechtliche Umsetzung die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht vor.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag nicht zu beschließen.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

**Anlagenverzeichnis**

gez. i. A. Vogt

Unterschrift Dezernatsleitung LBOB

27.01.2026

Datum